

§ 32

(1) Scheinwerfer sind rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden.

(2) Jeder unnötige Aufenthalt auf der linken Fahrzeugseite, hinter und unter Fahrzeugen sowie zwischen Fahrzeug und Anhänger ist verboten. Bei Arbeiten am Fahrzeug, die unterwegs notwendig werden, ist auf den Verkehr und die eigene Sicherheit zu achten. Deshalb hat sich auch derjenige, der Arbeiten im Liegen unter dem Fahrzeug ausführen muß, nicht quer zur Straße, sondern in Längsrichtung der Straße zu legen.

(3) Auszuführende Reparaturarbeiten dürfen nur bei abgeschaltetem Motor und angezogener Bremse erfolgen.

§ 33

(1) Der Fahrer darf sich von dem Kraftfahrzeug nicht entfernen, solange der Motor läuft. Die Motorhaube eines stillstehenden Kraftfahrzeuges muß geschlossen sein, solange der Fahrer abwesend ist.

Steht das Fahrzeug auf geneigter Bahn, dann ist es gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern (Einlegen eines Ganges, Vorlegen von Radkeilen).

(2) Auf öffentlichen Wegen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger so abzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden. Abgestellte Anhänger sind festzubremsen. Auf Gefällstrecken sind sie außerdem durch Vorlegen von Radkeilen gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern. Bei Dunkelheit oder Nebel sind Kraftfahrzeuge und Anhänger ausreichend zu beleuchten und hochgekippte Anhängerdeichseln zu sichern.

§ 34

(1) Anhänger sind vorsichtig unter Benutzung der Handbremse zu bewegen. Auf die Gefahr des Auschlagens der Anhängerdeichsel ist zu achten.

(2) Anhänger mit einer selbsttätigen Bremse brauchen nicht mit einem Bremsler besetzt zu werden.

(3) Beim Kuppeln eines Kraftfahrzeuges mit einem Anhänger hat der Begleiter zur besseren Verständigung mit dem Fahrer die erforderlichen Signale durch Zuruf oder mit einer Signalpfeife zu geben:

Vorziehen = langer Ton,
Zurückziehen = zwei lange Töne,
Halt = drei kurze Töne.

Vor dem Entkuppeln ist der Anhänger festzubremsen oder durch Vorlegen von Radkeilen gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern. Die Absperrhähne der Bremsleitung sind vor dem Entkuppeln zu schließen.

(4) Das Bewegen anderer Fahrzeuge durch Kraftfahrzeuge unter Benutzung loser Stempel ist verboten. Auch das Bewegen von Eisenbahnwagen durch Kraftfahrzeuge ist unzulässig.

§ 35

(1) Beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur ein Fahrzeug angehängt werden. Die Lenkvorrichtung und Bremse des angehängten Kraftfahrzeuges müssen gebrauchsfähig sein, wenn nicht eine besondere Vorrichtung (Abschleppachse, Steifkupplung) zum Abschleppen verwendet wird.

(2) Das Fahrzeug darf nur von einer Person bedient werden, die einen der Betriebsart und Klasse des abzuschleppenden Kraftfahrzeuges entsprechenden Führerschein besitzt.

(3) Die Zugvorrichtung (Abschleppseil, Abschleppstange) darf nicht länger als 5 m sein und ist bei einem Abstand über 2,75 m ausreichend, z. B. durch einen roten Lappen, erkennbar zu machen. Die Bremse des angehängten Fahrzeuges ist so sorgsam zu bedienen, daß das Abschleppseil stets gespannt ist und sich nicht in das Vorderrad des geschleppten Fahrzeuges verwickeln kann.

(4) Beim Abschleppen ist den Umständen entsprechend langsam zu fahren.

(5) Bei Dunkelheit oder Nebel ist auch das angehängte Fahrzeug, mindestens auf der linken Seite, nach vorn weiß oder schwach gelb und hinten rot zu beleuchten.

Arbeiten an Kraftfahrzeugen

§ 36

(1) Kraftfahrzeuge sind gegen jede unbeabsichtigte Bewegung zu sichern, wenn an ihnen gearbeitet werden soll. Der Motor bleibt in der Regel abgestellt. Erfordern die vorzunehmenden Arbeiten das Laufen des Motors, so ist besondere Vorsicht notwendig.

(2) Es ist verboten, an oder unter sdiwebend aufgehängten Kraftfahrzeugen oder deren Teile zu arbeiten. Bei Arbeiten unter der geöffneten Motorhaube ist diese vor Herabfallen zu sichern.

(3) Angehobene Kraftfahrzeuge sind auf Abstellböcke abzusetzen. Die Abstellböcke müssen standsicher, genügend fest und so gebaut sein, daß das darauf ruhende Fahrzeug nicht abrutschen oder Umstürzen kann. Die Böcke sind vor dem Gebrauch regelmäßig auf ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

(4) Kraftfahrzeuge, die durch Wagenheber an einer Achse hochgehoben werden, müssen an der anderen Achse durch untergelegte Keile gegen Verschieben gesichert sein;

(5) Bei Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen der Kraftfahrzeuge sind vorher die Batterieklemmen zu lösen und zu isolieren. Pinsel, an denen sich Metallteile befinden, dürfen bei Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht verwendet werden.

§ 37

(1) Muß an Kraftfahrzeugen in gefährlicher Nähe der Kraftstoffbehälter oder an den Behältern selbst geschweißt oder sonst mit offenem Feuer gearbeitet werden, so sind die Behälter auszubauen, zu entleeren, zu reinigen und mit Wasser zu füllen. Kraftstoffbehälter und -leitungen dürfen nur im Freien und vorsichtig entleert werden; in der Nähe offenen Feuers und Lichtes ist das Entleeren verboten. Das Merkblatt über Unfallschutzmaßnahmen beim Reinigen und Ausbessern von Behältern, in denen Mineralöle, insbesondere Benzin und Benzol enthalten waren, ist zu beachten. (Es ist als Drucksache Nr. 932 13 der Deutschen Reichsbahn zu erhalten.)

(2) Das Öffnen von Verschraubungen und Stopfen sowie die Ausführung von Zerlegungsarbeiten an der Druckluftanlage und der Druckluftbremse sind verboten, solange die Anlage unter Druck steht.